

Titel der Drucksache:
Betrauung der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich des Stadtmarketing und der Tourismusförderung in der Landeshauptstadt Erfurt

Drucksache	2332/24
Stadttrat	Entscheidungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	10.02.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	26.02.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadttrat	19.03.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH wird mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Bereich des Stadtmarketings und der Tourismusförderung mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der wirtschaftlichen und touristischen Erschließung und Entwicklung in der Landeshauptstadt Erfurt sowie der Steigerung der Attraktivität des Stadtgebietes und damit im Zusammenhang stehender Nebenleistungen auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes betraut.

10.02.2025, gez. i.V. Linnert

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2024	2025	2026	2027
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Betrauungsakt der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
 Anlage 2 – Erläuterungen zu den Änderungen der Betrauung - nicht öffentlich
 Anlage 3 - Beschluss des Aufsichtsrates der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH vom
 21.01.2025 – vertraulich

Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Erfurt (LHE) ist 100%ige Gesellschafterin der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG). Gemäß § 3 des aktuellen Gesellschaftsvertrages der ETMG ist der Unternehmensgegenstand die Förderung, Koordinierung und Umsetzung der Aktivitäten des Stadtmarketings zur Steigerung des Bekanntheitsgrades, der Profilierung und Imageprägung der Landeshauptstadt Erfurt (LHE). Die Finanzierung der Betätigung der ETMG beruht auf zwei Säulen, der Zuweisung von städtischen Zuschüssen und der Erwirtschaftung eigener Unternehmenserlöse.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 01./14. April 2015 (DS 2530/14) betraute die LHE die ETMG mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie dem Betrieb der hierfür erforderlichen Infrastruktur im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt auf der Grundlage eines Betrauungsaktes. Dieser Betrauungsakt hat eine Laufzeit von 10 Jahren und gilt bis März 2025.

In Ergänzung hierzu betraute die LHE die ETMG gemäß Gesellschafterbeschluss vom 04. Juni 2020 (DS 2571/19) mit der Unterhaltung der dauerhaften touristischen Infrastruktur auf dem

Petersberg.

Ab April 2025 ist eine erneute Betrauung der ETMG erforderlich. Mit der Überarbeitung und Anpassung des Betrauungsaktes wurde die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beauftragt. Die BDO mbH hat den Betrauungsakt den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst und Gegenstand sowie Zweck des Betrauungsaktes konkretisiert. Dabei werden die zwei bisher bestehenden Betrauungsakte in einem Betrauungsakt zusammengefasst.

In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben des europäischen Beihilferechts zu beachten. So folgt aus Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise in der Europäischen Union (AEUV) das sog. Beihilfeverbot. Demnach ist es den Mitgliedsstaaten und ihren regionalen und lokalen Verwaltungseinheiten - somit auch der LHE - grundsätzlich untersagt, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige durch die Gewährung staatlicher Mittel zu begünstigen, soweit hierdurch der Wettbewerb verfälscht wird oder eine Wettbewerbsverfälschung droht und der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt wird.

Als eine Begünstigung im vorstehenden Sinne ist generell jeder Vorteil zu verstehen, den das jeweilige Unternehmen unter Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Neben der Zuwendung von Fördermitteln können demnach beispielsweise auch Verlustausgleichszahlungen, Kapitaleinlagen, Darlehen, Bürgschaften oder ähnliche Sachverhalte eine Beihilfe darstellen. Der Betrauungsakt regelt, unter welchen Bedingungen die LHE die ETMG in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht fördern darf.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Beihilfe gleichwohl erlaubt sein. Für den Bereich der Unterstützung eines gemeinwohlorientierte Leistungen erbringenden Unternehmens - wie vorliegend der Fall - ist insbesondere auf den Beschluss den sog. Freistellungsbeschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringungen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, abzustellen.

Dieser Freistellungsbeschluss enthält die Voraussetzungen, unter denen öffentliche Unterstützungsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ohne vorherige Notifizierung erbracht werden dürfen. Maßgeblich ist hierbei die Vornahme einer sog. Betrauung des jeweiligen Unternehmens mit der Erbringung von DAWI.

Soweit die ETMG neben DAWI auch andere Leistungen erbringt, dürfen diese nicht von der finanziellen Unterstützung durch die LHE profitieren. Es muss nach dem o.g. Freistellungsbeschluss sichergestellt werden, dass ausschließlich DAWI bezuschusst werden. In der Praxis lässt sich dieses durch eine Trennungsrechnung nachweisen. Eine solche ist bei der ETMG implementiert.

Der als Anlage beigefügte Betrauungsakt schließt sich mit Wirkung zum 01.04.2025 dem bisherigen Betrauungsakt gegenüber der ETMG vom 01./14.04.2015 an. Der Betrauungsakt ist wieder auf eine Dauer von 10 Jahren angelegt (31.03.2035).

Die Gesellschafterversammlung der ETMG wird mittels eines Gesellschafterbeschlusses die

Geschäftsführung der ETMG anweisen, die Vorgaben der Betrauung zu beachten (Weisung).
